CDU-Kreistagsfraktion • Koblenzer Str. 48 • 56410 Montabaur

Die Westerwald-Partei

An den Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz Marcel Hürter Mainzer Straße 14 – 16 56130 Bad Ems

Fraktionsvorsitzender Dr. Stephan Krempel

15. Februar 2021

Landtagswahl am 14.3.2021

Sehr geehrter Herr Hürter,

ich vertrete als Vorsitzender die CDU-Fraktion im Westerwälder Kreistag. Wir sind insofern Teil der kommunalen Interessenvertreter der Bürgerinnen und Bürger des Westerwaldkreises. Diesen Brief schreibe ich Ihnen allerdings auch in Vertretung zahlreicher Ortsbürgermeister sowie Ortsbürgermeisterinnen, die gemeinsam mit uns das Problem der Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 in einer umfangreichen Videokonferenz erörtert haben und uns gebeten haben, ihre Anliegen an Sie heranzutragen.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir auch für zahlreiche Wahlvorstände und Wahlhelfer sprechen, die sich ebenfalls sorgenvoll an uns gewandt haben. Ich selbst übe dieses Amt in unserer Gemeinde ehrenamtlich seit Jahrzehnten regelmäßig aus.

Sie haben Anfang Februar gegenüber den zuständigen Wahlleitern in den Wahlkreisen 5 und 6 einen Antrag abgelehnt, die Wahl der Abgeordneten des Rheinland-Pfälzischen Landtags am 14. März 2021 sowie zwei Bürgermeisterwahlen in Wirges und Hachenburg als reine Briefwahl durchzuführen. Insofern haben Sie erklärt, dass Sie von der Rechtsgrundlage nach § 88 des Landeswahlgesetzes in der dort erst im Dezember 2020 extra für diese Pandemie eingeführten Möglichkeit der reinen Briefwahl keinen Gebrauch machen werden.

Wir können Ihnen versichern, dass diese Entscheidung bei den Menschen in unserem Kreis auf größtes Unverständnis gestoßen ist. Wir müssen Sie sicherlich nicht daran erinnern,

dass wir in einer Zeit leben, in der viele Menschen markante Einschränkungen in ihren Grundrechten hinnehmen müssen. Hygienekonzepte von Gastronomen, Einzelhändlern und Frisörbetrieben konnten nicht verhindern, dass unter Einschränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Gewerbefreiheit die Betriebe seit Wochen geschlossen werden.

Die Politik bemüht sich geradezu gebetsmühlenhaft darauf hinzuweisen, dass jeder überflüssige Kontakt vermieden werden sollte. Unsere Ministerpräsidentin weist regelmäßig darauf hin, dass die Kontakte auf die unbedingt notwendigen Anlässe beschränkt werden sollen. Wir erlauben uns, an den eindringlichen Appell der Politik zu erinnern, selbst an Weihnachten und Silvester höchstpersönliche Kontakte und Familienbesuche zu vermeiden Die Bürgerinnen und Bürger hören auch von unserer Landesregierung immer wieder, dass die Pandemie nur wirksam bekämpft werden könne, wenn auch in den nächsten Wochen "alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt wird und insbesondere Zusammenkünfte in Innenräumen vermieden werden". Genau diese Formulierung findet sich auch in dem Ergebnisprotokoll der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021, auch unsere Ministerpräsidentin Dreyer hat diese Einschätzung öffentlich am 11. Februar 2021 in ihrer jüngsten Pressekonferenz engagiert erneuert.

Im krassen Gegensatz zu diesem Apell steht Ihre Entscheidung, die Wahl am 14.03.2021 in Form einer Urnenwahl durchzuführen. Sie wissen, dass Sie damit eine große Zahl an vermeidbaren Kontakten produzieren.

Sie selbst sprechen in Veröffentlichungen und entsprechenden Briefen von ca. 50 000 Wahlhelfern in unserem Land. Rechnet man äußerst zurückhaltend damit, dass jeder Wahlhelfer mit 200 Wählerinnen und Wählern in Kontakt kommt, ergibt sich daraus eine Zahl von sage und schreibe 10 Millionen unnötigen Kontakten an einem einzigen Tag in Rheinland-Pfalz.

Wer diese Wahl als Urnenwahl durchführt, geht damit das Risiko ein, für eine Verbreitung des Virus in erheblichem Umfang verantwortlich zu sein. Es wäre eine verhängnisvolle Entwicklung, wenn aufgrund dieser Urnenwahl und einem dadurch verursachten Anstieg der Infektionszahlen neue restriktive Maßnahmen nötig würden, die die Freiheitsrechte unserer Bürgerinnen und Bürger erneut existentiell einschränken.

Gleichzeitig entstehen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl ganz erhebliche Probleme, die uns die Wahlleiter schildern. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass in vielen Gemeinden nicht ausreichend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, weil unter diesen Bedingungen viele

ehrenamtliche Wahlhelfer nicht bereit sind, ihren Dienst an der Gemeinschaft bei Gefährdung der eigenen Gesundheit durchzuführen. Viele wehren sich auch mit ihrer Absage gegen die nicht konsequente Haltung der Politik in dieser Frage.

Es haben sich aber in unseren Beratungen mit den Ortsbürgermeistern und Ortsbürgermeisterinnen eine Fülle von weiteren Fragen gestellt. Wir haben den Ortsbürgermeistern und Ortsbürgermeisterinnen versprochen, diese Fragen zu sammeln und Ihnen hiermit zur Verfügung zu stellen.

Betrachten Sie diesen Fragenkatalog keinesfalls als einseitige politische Stimmungsmache, sondern als Zusammenstellung der seitens der Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen entstandenen Fragen. Dies ist insofern durchaus eine Hilfestellung für Sie, sodass Sie die Fragen einmal gegenüber uns beantworten können. Wir sagen Ihnen zu, dass wir die Beantwortung der Fragen – ebenso wie wir dies mit dem Fragenkatalog bereits getan haben – allen Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern des Westerwaldes zur Verfügung stellen, so dass Sie mit der Beantwortung auch eine weitere allgemeine Handreichung für den Wahltag geben können.

Aus der Fülle von Fragen, die an uns herangetragen wurden, greifen wir die auf, die sich nach unserer Auffassung nicht aus dem von Ihnen veröffentlichten Hygienekonzept und den Handreichungen ergeben:

I. Einrichtung der Wahllokale und Wahlvorstände

- 1. Welche Größe der Wahlräume ist nach Ihrer Einschätzung geboten, um die nötigen Abstände nach der Corona-Verordnung einzuhalten? Berücksichtigt man, dass ein Wahlvorstand für die Erledigung des Wahlablaufes voraussichtlich mindestens 6 Personen umfassen muss sowie Wählerinnen und Wähler, die sich im Wahlraum befinden, ist durchgängig mit einer Besetzung von etwa 10 Personen zu rechnen. Bedeutet dies unter Berücksichtigung der bisherigen Grundsätze, dass der Wahlraum mindestens 100 m² groß sein muss?
- 2. Sie weisen in den Hygieneverordnungen darauf hin, dass Personen, die die Wahl beobachten, sich ebenfalls im Wahlraum aufhalten dürfen. Dies ist im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Wahl geboten. Welche Möglichkeit hat der Wahlvorsteher im Hinblick auf solche Personen, wenn die akzeptable Zahl von Personen pro Wahlraum überschritten wird? Besteht das Recht des Wahlvorstehers auf welcher rechtlichen Grundlage? –

Wahlbeobachter ab einer gewissen Anzahl aus dem Wahlraum zu verweisen? Ist dadurch der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gefährdet? Inwieweit muss die Mindestgröße des Wahllokales (vgl. 1.) im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Wahl angepasst werden?

- 3. Sie fordern in der Hygienerichtlinie in den Wahlräumen einen Abstand von mindestens 1,5 Meter pro Person. Es stellt sich die Frage, ob dies auch bei anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes der Fall ist, insbesondere, wenn sie aus sachlichen Gründen nebeneinandersitzen (z.B. Eintragung ins Wählerverzeichnis und Freigabe der Urne). Bedeuteten die im Hygienekonzept ausgewiesenen Wegekonzepte und Einbahnregelung, dass Ein- und Ausgang aus dem Wahllokal getrennt werden müssen? Wie ist dies in Wahlräumen mit nur einem Eingang zu gewährleisten?
- 4. Ist die ständige Desinfektion der Tische der Wahlkabinen und der Stifte durch ein Mitglied des Wahlvorstandes auszuführen? Ist es zutreffend, dass dadurch die Zahl der stets anwesenden Wahlhelfer dauerhaft um eine Person erhöht werden muss, um den übrigen Ablauf der Stimmzettelausgabe mit Legitimitätsüberprüfung, Schriftführer und Urnenfreigabe und Wahlvorsteher mit Entscheidungs- und Ordnungsbefugnissen zu gewährleisten?
- 5. Ist es zutreffend, dass die getrennte Ein- und Ausgangsregelung dazu führt, dass notwendigerweise die Ausgabe der Stimmzettel (mit Kontrolle im Wählerverzeichnis) und die Abgabe der Stimmzettel nach der Wahl getrennt zu erfolgen hat?

Teilen Sie unsere Auffassung, dass aus diesem Grund unter Berücksichtigung von Wahlvorstehern, Ausgabe von Stimmzetteln und Wahlhandlungen sowie Desinfektion von Kabinen und Stiften jeweils mindestens 6 Personen im Wahllokal anwesend sein müssen, um alle diese Aufgaben zu erfüllen? Wie verträgt sich dies mit Ihrem Hinweis, dass die Anzahl des Wahlvorstandes auf "das erforderliche Mindestmaß" zu beschränken ist?

6. Wie stellen Sie sich eine ausreichende Belüftung der Wahlräume vor, wenn in den Wintermonaten gegebenenfalls erhebliche Minustemperaturen am Wahltag herrschen? Wie ist dies insbesondere mit dem Grundsatz zu vereinbaren, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes dauerhaft im Wahllokal verbleiben müssen und sich immer eine Mindestanzahl von Wahlvorstandsmitgliedern aus rechtlichen Gründen dort befinden müssen? Halten Sie angesichts dieses Umstandes ein regelmäßiges Lüften aus gesundheitlichen Gründen für zwangsweise durchsetzbar? Hat der Wahlvorsteher diese Entscheidung zu treffen?

- 7. Wie soll der Wahlvorsteher darauf reagieren, wenn ihm am Wahltag keine ausreichende Anzahl von Mitgliedern im Wahlvorstand zur Verfügung steht, insbesondere wenn es Krankheits- oder Infektionsfälle gibt?
- 8. Ist Ihr Hinweis in den Handreichungen zur Wahl, dass Angst vor Corona kein Absagegrund ist, dahingehend zu verstehen, dass Mitglieder des Wahlvorstandes, die unter diesem Gesichtspunkt ihre Teilnahme absagen, zur Teilnahme zu zwingen oder mit Bußgeldern zu belegen sind?

Halten Sie eine solche zwangsweise Durchsetzung, auch im Hinblick auf zukünftige Wahlen, für aussichtsreich, um die Durchführung der Wahl zu gewährleisten und das ehrenamtliche Arrangement zu stärken?

- 9. Nach der Hygieneverordnung kann diesmal erstmals ein Wähler die Wahlhandlung auch mit einem mitgebrachten Stift vornehmen. Wie ist zu verfahren, wenn ein Wähler aufgrund der Farbigkeit des mitgebrachten Stiftes den Wahlzettel so kennzeichnet, dass er ihm zweifelsfrei zuzuordnen ist? Darf oder muss diese Wahl beanstandet werden, weil damit die geheime Wahl nicht mehr gewährleistet ist?
- 10. Für die Auszählung der Stimmzettel galt bisher das Vier-Augen-Prinzip. Dieses ist mit dem Abstandsgebot von 1,5 Meter nicht zu vereinbaren. Welcher Grundsatz hat hier Vorrang, ist das Abstandsgebot während des Auszählungsvorganges außer Kraft gesetzt?
- 11. Laut gesetzlicher Vorschrift ist es den Mitgliedern des Wahlvorstandes verboten, ihr Gesicht zu verhüllen. Der Landeswahlleiter vertritt hierzu die Auffassung, dass Masken keine Gesichtsverhüllung sind.

Hierüber gibt es keine gesicherte Rechtsauffassung. Wie ist zu verfahren, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes hierzu eine andere Auffassung vertritt und das Tragen von Masken verweigert?

II. Zutrittsrechte zum Wahlraum und zur Wahlhandlung

1. Sofern Sie in Ihren Handreichungen darauf hinweisen, dass der Wahlvorstand auf eine ordnungsgemäße "Ausrüstung" der Wähler zu achten hat, weil eine andere Vorgehensweise bußgeldbeschwert ist, bitten wir um Mitteilung, auf welcher gesetzlichen Grundlage Wahlvorsteher einem Wähler den Zutritt zum Wahlraum und zur Wahlhandlung verwehren kann?

Dies ist nach unserer Einschätzung im Landeswahlgesetz nicht vorgesehen. Dort sind die Gründe, aus denen einem Wähler sein verfassungsrechtlich gewährleistetes Wahlrecht verwehrt werden kann, enumerativ aufgeführt. Eine ordnungsgemäße Ausrüstung mit Masken oder ähnlichem ist dort nicht aufgeführt. Woraus ergibt sich das Recht des Wahlvorstehers, einem Wähler bei Ausübung des Wahlrechts den Zutritt zu verwehren? Kann insofern der Wahlvorstand einem Wähler, der ohne Maske oder mit nicht ordnungsgemäßer Maske den Wahlraum betritt, ohne Weiteres die Wahl verwehren? Ist über eine solche Handlung eine Beschlussfassung des Wahlvorstandes herbeizuführen? Ist dabei zu differenzieren, ob der Wähler keine Maske trägt, seine Maske selbst nicht ordnungsgemäß angelegt hat oder eine nach diesseitiger Auffassung ungeeignete Maske trägt?

- 2. Wie ist mit einem Wähler umzugehen, der erkennbar Erkältungssymptome aufweist (Husten, Fieber o.ä.)? Mit welcher Begründung kann ihm die Wahlhandlung verwehrt werden? Auch dafür gibt es nach unserer Einschätzung bisher keine gesetzliche Grundlage, die aber erforderlich ist, um das verfassungsrechtlich gewährleistete Wahlrecht der Bürger einzuschränken.
- 3. Erscheint ein Wähler ohne Wahlschein oder bestehen Zweifel an seiner Wahlberechtigung, ist er durch den Wahlvorstand zu identifizieren. Dafür legt er einen Lichtbildausweis vor. Eine Identifizierung ist unter Tragung der Maske in aller Regel nicht möglich. Der Wähler soll dafür nach der Hygieneverordnung die Maske kurz ablegen. Kann der Wähler gezwungen werden, seine Maske abzulegen und wie ist zu verfahren, wenn er dies verweigert? Kann Ihm dann wieder ohne erkennbare gesetzliche Grundlage die Wahlhandlung verwehrt werden?
- 4. Kann ein Wahlvorstand im Hinblick auf die Wahlhelfer oder die Wähler die Vorlage von Schnelltests verlangen oder darf beispielsweise beim Eintritt Fieber gemessen werden? Habe ich das Recht als Wahlvorstand den Eintritt zu verweigern, wenn diese Maßnahmen verweigert werden?
- 5. Findet eine Kontakterfassung statt, um im Falle von Infektionen gegebenenfalls die Nachverfolgung der Kontakte durch eine Meldung an das Gesundheitsamt sicherzustellen? Ist dafür das Wählerverzeichnis heranzuziehen? Ist eine solche Kontakterfassung (wer war wann im Wahllokal?) mit dem Grundsatz der geheimen Wahl vereinbar? Insbesondere gibt es für die Weitergabe dieser Daten an das Gesundheitsamt eine gesetzliche Grundlage?

III. Allgemeine Fragen

- 1. In welchen Fällen von Krankheitssymptomen (Husten pp.) sind Wahlhelfer aus dem Wahllokal zu entfernen? Hat der Wahlvorsteher hierzu ein Recht?
- 2. Welche Kontakte sind in dem Fall, dass ein Wahlhelfer sich nachträglich als infiziert herausstellt, an das Gesundheitsamt zu übermitteln? Sind im Falle der Infektion eines Wahlhelfers alle Urnen-Wähler dieses Tages an das Gesundheitsamt zu melden?
- 3. Wer übernimmt die Kosten insbesondere für Quarantäneausfall, wenn sich ein Wahlhelfer bei der Wahl infiziert oder aufgrund Infektion im Wahlvorstand in Quarantäne begeben muss?
- 4. Wer trägt die pandemiebedingten Mehrkosten für die Wahl, das heißt, Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Einmalstifte, Masken pp.?
- 5. Wie ist zu verfahren, wenn ein Wahllokal aufgrund der Pandemiefolgen (z.B. Akutverdacht) am Wahltag nicht geöffnet oder vorzeitig geschlossen werden muss?
- 6. Welche Konsequenzen drohen dem Wahlvorstand, wenn er im Wahlraum die Hygienevorschriften der COVID-Verordnung nicht oder nicht ausreichend umsetzt? Muss er persönlich in diesem Fall mit einem Bußgeld nach der COVID-Verordnung rechnen?

Sehr geehrter Herr Hürter,

wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Fragen kurzfristig beantworten könnten.

Es sind durchaus komplexe Fragestellungen, die sich aber allen Wahlvorständen genauso stellen. Wir bitten Sie zu dokumentieren, dass Sie sich mit diesen schwierigen Fragestellungen im Vorfeld der Wahl angemessen auseinandergesetzt haben und den Wahlvorständen, denen Sie eine Urnenwahl zumuten, entsprechende Hilfestellungen zur Seite stellen.

Wir werden das Ergebnis unserer Anfrage im Interesse aller Beteiligten neben den Wahlvorständen in unserem Kreis auch der hiesigen Presse zur Verfügung stellen. Diese hat

unsere Konferenz mit den Verantwortlichen in unserem Kreis bereits mit Interesse verfolgt und wird sicher auch Ihre Antwort angemessen kommunizieren.

Wir würden es bedauern, wenn wir hier allen Beteiligten eine Negativmeldung vor der Wahl übermitteln müssten. Wir sind aber sicher, dass es im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl ist, diese Fragen zufriedenstellend zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

High an hiemful

Dr. Stephan Krempel